



Für ein faires und zukunftsfähiges Urheberrecht

(Stand: 18.04.2013)

Herausforderungen der digitalen Welt annehmen

Das Urheberrecht ist Dreh- und Angelpunkt eines komplexen Gefüges, das auf einen gerechten Ausgleich der Interessen zwischen Urhebern, Verwertern und Werkmittlern sowie Nutzern beim Schutz sowie der Verwertung geistigen Eigentums und kreativer Leistungen ausgerichtet ist. Das Internet verändert aber sowohl die Rahmenbedingungen für Produktion und Verwertung geistiger Leistungen und Güter als auch die Nutzungsgewohnheiten grundlegend. Deshalb unterliegt das Urheberrecht einem ständigen Anpassungsdruck. Es gilt daher, die Herausforderungen der fortschreitenden Digitalisierung anzunehmen und zügig eine nachhaltige Modernisierung des Urheberrechts vorzunehmen.

Die SPD steht für ein modernes Urheberrecht, dass den veränderten Anforderungen der digitalen Welt Rechnung trägt. Die gesellschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen durch das Internet verstehen wir zugleich als Chance, kulturelle Teilhabe und Vermittlung, Demokratie, aber auch Vermarktung und Verbreitung kultureller Angebote und damit verbunden auch die Vergütung kreativer, künstlerischer Leistungen zu verbessern. Kreativität und Ideen sind wesentliche Voraussetzung einer lebendigen Kultur- und Kreativwirtschaft, die ein Motor für Innovationen in Deutschland ist. Deshalb brauchen wir weiterhin Autoren, Künstler, Kulturschaffende in Film-, Musik-, Buch- und anderen Branchen, deren kreative und künstlerische Arbeit ihnen ein angemessenes Auskommen ermöglichen muss. Daher benötigt geistiges Eigentum auch im Zeitalter des Internet angemessenen Schutz. Dieser lässt sich jedoch nicht allein auf nationaler Ebene herbeiführen. Eine effiziente Rechtsverfolgung setzt insbesondere eine verstärkte internationale Zusammenarbeit und die Kooperation der Ermittlungsbehörden voraus.

Kulturelle Vielfalt sichern – Künstlern und Kreativen ein angemessenes Einkommen ermöglichen

Aus Sicht der SPD-Bundestagsfraktion muss das Urheberrecht auch in der digitalen Welt Urhebern, Kulturschaffenden und Künstlern eine angemessene Vergütung aus der Verwertung geistigen Eigentums gewährleisten. Wer durch seine kreative Arbeit ein Werk geschaffen hat, muss davor geschützt werden, dass andere seine Leistung unbefugt nutzen, verändern und verwerten. Nur wenn Kultur- und Medienschaffende, Künstlerinnen und Künstler und Kreative von ihrer Arbeit leben können, sichert das Unabhängigkeit, fördert Innovation und Investitionen und schafft und sichert Arbeitsplätze in der Kultur- und Kreativwirtschaft.

Um dieses Ziel zu erreichen, dürfen die gesellschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Veränderungen durch das Internet nicht ignoriert werden. Ganz im Gegenteil. Es gilt die neuen Möglichkeiten und Chancen, die sich durch die Digitalisierung und das Internet für kulturelle Teilhabe und Vermittlung, Demokratie, aber auch Vermarktung und Verbreitung kultureller Angebote ergeben, zu nutzen. Eine Reform des

Urheberrechts kann daher nur erfolgreich sein, wenn sie bereit ist, diesen Veränderungen Rechnung zu tragen.

Um die im Zuge der bisherigen Urheberrechtsreformen herbeigeführte Balance der widerstreitenden Interessen aufrechtzuerhalten, müssen wir das Verhältnis von Urhebern, Verwertern und Nutzern daher neu austarieren.

Rechtsstellung von Urhebern gegenüber Verwertern und Werkmittlern stärken

Kunst, Kultur, kreative Ideen haben ihren Wert – und damit ihren Preis. Wer künstlerisch und kreativ tätig ist, hat ein Recht darauf, für diese Arbeit und ihre Verwertung angemessen vergütet zu werden. Die SPD-Bundstagsfraktion tritt dafür ein, die Rechtsstellung von Urhebern und Künstlern gegenüber Verwertern und Werkmittlern zu stärken. Zwischen Urhebern und Verwertern besteht seit jeher ein ungleiches Kräfteverhältnis. Die 2002 eingeführten Regelungen zum Urhebervertragsrecht sollten einen Beitrag dazu leisten, die prinzipiell schwächere Position des Urhebers partiell auszugleichen. Damit wurde erstmals das Recht auf eine angemessene Vergütung gesetzlich verankert. Jedoch haben sich die mit der Einführung des Urhebervertragsrechts erhofften Wirkungen in der Praxis bislang nicht erfüllt. Es bleibt für uns weiterhin das Ziel, die vertragliche Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern zu stärken und damit der ursprünglichen Intention der Reform zum Durchbruch zu verhelfen.

Urhebervertragsrecht

In einem ersten Schritt müssen – wie bereits von der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ gefordert – die 2002 eingeführten Regelungen zum Urhebervertragsrecht umfassend auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert werden, um notwendigen Änderungsbedarf aufzuzeigen. Gemeinsame Vergütungsregeln, die eine angemessene Vergütung des Urhebers für die Nutzung seiner Werke ermöglichen, sind bisher in weit geringerem Umfang zustande gekommen als vom Gesetzgeber erwartet. Eine Verständigung ist lediglich in kleinen Teilbereichen gelungen, wie z.B. 2005 für Autoren belletristischer Werke und 2010 für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten von Tageszeitungen. Die 2012 zwischen ZDF, Produzentenallianz und Drehbuchautoren ausgehandelte Vereinbarung ist zwar keine auf dem Urhebervertragsrecht basierende Branchenvereinbarung, jedoch konnte diese, wie auch andere tarifvertragliche Regelungen z.B. für freie MitarbeiterInnen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, auf dem im Urhebervertragsrecht verankerten Anspruch auf angemessene Vergütung aufbauen.

Das Zustandekommen gemeinsamer Vergütungsregeln zwischen Vereinigungen der Urheber und Werknutzer wird durch verschiedene Faktoren in der Praxis behindert. Das Prinzip der Selbstregulierung funktioniert unzureichend, weswegen der ursprüngliche Vorschlag eines verbindlichen Schiedsstellenverfahren festge-

schrieben werden sollte, wie dies auch die Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft einstimmig empfohlen hat. Alternativ muss die Verbindlichkeit des Schlichtungsverfahrens verbessert werden, indem z.B. eine prima-facie-Vermutung für abgelehnte Einigungsvorschläge der Schlichtungsstelle für eine Vergütungsregel eingeführt wird, deren Unangemessenheit dann von der unterlegenen Seite dargelegt bzw. bewiesen werden müsste. Auch sollte geprüft werden, inwieweit die Verfahren zur Anerkennung und Registrierung von Urheber- und Werknutzervereinigungen bindender ausgestaltet werden können, um zu verhindern, dass Vereinigungen von Werknutzern sich einer Schlichtung einseitig entziehen oder diese verzögern können. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit eines einseitigen Kündigungsrechts bei der umfassenden Einräumung von Nutzungsrechten („Buy-Out“) in Betracht gezogen werden, sofern die Pauschalvergütung als unangemessen erachtet wird oder nachweislich keine wirtschaftliche Verwertung erfolgt.

Chancen der Digitalisierung nutzen – rechtliche Hürden beseitigen

Digitalisierung verwaister und vergriffener Werke ermöglichen

Die Digitalisierung von Werken im Rahmen von Vorhaben wie der Deutschen Digitalen Bibliothek oder der EUROPEANA ist ein wesentlicher Baustein für den Erhalt und das öffentliche Zugänglichmachen unseres kulturellen und wissenschaftlichen Erbes und liegt im gesellschaftlichen Interesse. Auch hier ist aber die Einwilligung des Rechteinhabers Grundvoraussetzung für die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Werken. Damit drohen Print-, Musik- und Filmwerke, bei denen der Rechteinhaber unbekannt oder nicht ermittelbar ist („verwaiste Werke“), aus dem kulturellen Bewusstsein zu verschwinden. Die SPD-Bundestagsfraktion hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, der einen Vorschlag für einen rechtssicheren Umgang mit verwaisten und vergriffenen Büchern unterbreitet, auf deren Grundlage die Wahrnehmung der Rechte durch die Verwertungsgesellschaften bei angemessener Vergütung der Urheber erfolgen kann. Nunmehr liegt ein Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vor, der den Umgang mit Print-, Musik- und Filmwerken für öffentlich zugängliche und im Gemeinwohl errichtete Institutionen, insbesondere Bibliotheken und Archive, aber auch öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten gestaltet. Die darauf aufbauende Gesetzesinitiative der Bundesregierung berücksichtigt zudem den Umgang mit vergriffenen Printwerken. Offen bleiben Fragen zum Umgang mit Werken aus privaten Sammlungen oder Verlagen, Möglichkeiten für eine behutsame, auch kommerzielle Nutzung. Sichergestellt werden muss die angemessene Vergütung für die Urheber.

Fairer Ausgleich von Urheber-, Verwerter- und Nutzerinteressen

Rechtsdurchsetzung verhältnismäßig ausgestalten

Das Internet hat nicht nur die Möglichkeiten der Teilhabe am kulturellen Leben vereinfacht, sondern auch die Verletzung von Urheberrechten im Internet erleichtert. Nutzer können frei und ungehindert auf geschützte Inhalte zugreifen – legal und illegal. Zwar ist die illegale Nutzung in den vergangenen Jahren durch intensivere Rechtsverfolgung zurückgegangen. Dennoch entstehen Rechteinhabern durch Urheberrechtsverletzungen im Internet nach wie vor erhebliche Schäden. Neben Musik werden zunehmend Filme, E-Books und Hörbücher illegal im Internet angeboten. Dabei kommen immer häufiger neue Technologien zum Einsatz, die Bedeutung von Filesharing hat abgenommen. Heute sind sog. Sharehoster die Hauptquelle für die illegale Beschaffung urheberrechtlich geschützter Werke. Nach der Digitalen Content-Studie 2012 waren z.B. für 41 Prozent der Online-Filmkonsumenten illegale Streaming-Portale die wichtigste Bezugsquelle.

Schutz vor missbräuchlichen Abmahnungen

Inzwischen haben in Deutschland etwa 4,3 Mio. Menschen eine Abmahnung wegen angeblicher Urheberrechtsverletzung erhalten. Abmahnungen sind grundsätzlich ein legitimes Instrument außergerichtlicher Streitbeilegung, welches wir nicht in Frage stellen wollen. Massenabmahnungen sind aber inzwischen für eine kleine Gruppe von spezialisierten Anwaltskanzleien ein lukratives Geschäftsmodell geworden. Dem muss entgegengewirkt werden. Familien dürfen nicht mit überzogenen Gebühren von durchschnittlich 700 bis 800 Euro, mitunter auch deutlich darüber, belastet werden, wenn ein Kind einen Song ins Internet gestellt hat oder ein Dritter über einen vermeintlich nicht ausreichend gesicherten Internetanschluss unbefugt Dateien hochgeladen hat. Aus der Abmahnung gegenüber Privaten darf kein „Geschäft“ werden. Deshalb müssen die Abmahnkosten bei Urheberrechtsverstößen im privaten Bereich wirksam begrenzt werden. Hierzu brauchen wir eine Streitwertobergrenze für Urheberrechtsverletzungen im privaten Bereich, Korrekturen bei der Beweislastverteilung und einen Gegenkostenanspruch des zu Unrecht Abgemahnten. Auch der „fliegenden Gerichtsstands“ bei Urheberrechtsverstößen im Internet muss eingeschränkt werden.

Umgang mit illegalen Plattformen

Die Rechtsdurchsetzung darf sich aber nicht einseitig auf Verbraucherinnen und Verbraucher konzentrieren, sondern muss vielmehr dort ansetzen und effektiver ausgestaltet werden, wo professionelle Anbieter ihre Geschäftsmodelle gezielt auf Urheberrechtsverletzungen aufbauen und damit Millionengewinne erwirtschaften. Urheberrechtsverletzungen finden heute überwiegend über illegale Plattformen statt, die von vornherein auf Rechtsverletzungen durch die Nutzer ihrer Leistungen angelegt sind oder die durch eigene Maßnahmen die Gefahr einer Rechtsverletzung aktiv fördern.

Um effektiv gegen solche Plattformen vorgehen zu können, sollte geprüft werden, ob das von der Rechtsprechung entwickelte Kriterium des „von der Rechtsordnung missbilligten Geschäftsmodells“ zu einer generellen Anspruchsgrundlage ausgebaut werden kann, mit der Rechteinhaber das Verbot von Geschäftsmodellen erreichen und auch in Deutschland durchsetzen können, welche allein auf Rechtsverletzung ausgelegt sind. Dies setzt voraus, dass in einem rechtsstaatlichen Verfahren auf Antrag eines Betroffenen festgestellt wird, dass der Diensteanbieter ein „von der Rechtsordnung missbilligtes Geschäftsmodell“ betreibt. An einen neu auszugestaltenden gesetzlichen Anspruch, mit dem der Betreiber eines auf Rechtsverletzung angelegtes Geschäftsmodells zivilrechtlich in Anspruch genommen werden könnte, müssen entsprechend hohe Anforderungen gestellt werden. Erforderlich ist eine gesetzliche Kombination quantitativer (überwiegende Nutzung der Plattform durch Dritte zur Begehung von Rechtsverletzungen) und qualitativer Kriterien (Bewerbung des Angebots als Mittel zur Umsetzung von Urheberrechtsverletzungen).

Eine entsprechende gerichtliche Feststellung würde bedeuten, dass der Betreiber eines von der Rechtsordnung missbilligten Geschäftsmodells dieses generell so nicht fortführen darf. Dies impliziert gleichzeitig eine vollumfängliche Haftung des Betreibers, inklusive einer Schadensersatzhaftung. Im Zuge dessen wäre auch zu regeln, dass Werbetreibende und Zahlungsdienstleister für derartige Angebote keine Werbung mehr schalten und entsprechende Zahlungsdienstleistungen erbringen dürfen. Eine weitere selbstverständliche Rechtsfolge wäre, dass der Diensteanbieter eines solchen von der Rechtsordnung missbilligten und damit illegalen Geschäftsmodells sich anschließend auch nicht mehr auf die Haftungsprivilegien des TMG bzw. der e-Commerce-Richtlinie berufen könnte.

Darüber hinaus werden wir prüfen, ob die Etablierung eines gesetzlichen Rahmens für ein Notice & Takedown-Verfahren einen Beitrag zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung und zur Schaffung von Rechtssicherheit für alle Beteiligten leisten kann.

Keine Warnhinweise, keine Internetsperren

Das Recht – und damit auch die Rechtsdurchsetzung – muss von den Bürgern akzeptiert werden. „Deep Packet-Inspection“ kann daher keine geeignete Lösung sein. Modelle zur verbesserten Rechtsdurchsetzung können deshalb gesellschaftlich nur dann ein tragfähiger Baustein der Problemlösung sein, wenn eine flächendeckende Inhaltfilterung ausgeschlossen und die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Fernmeldegeheimnis gewahrt bleiben. Internetsperren und Sanktionen, wie die Sperrung des Internetanschlusses bei mehrmaliger Urheberrechtsverletzung lehnen wir aus verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich ab. Gleiches gilt für mögliche „Two Strikes“-Konzepte im Sinne eines (automatisierten) Warnhinweissystems, welches ebenfalls die flächendeckende Filterung des Datenstromes voraussetzt.

Keine Kulturflatrate

Ein Modell, Urhebern eine Vergütung aus der nichtkommerziellen Weitergabe und Vervielfältigung von digitalen, urheberrechtlich geschützten Werken zu gewähren, ist die Kulturflatrate. Die Eignung der Kulturflatrate für diesen Zweck ist fraglich. Eine Zwangsabgabe würde zu einer erheblichen Belastung auch derjenigen führen, die das Internet nur in geringem Umfang nutzen. Sie ist im Übrigen mit einer Legalisierung der massenhaften unerlaubten nichtkommerziellen Nutzung digitaler Werke verbunden und entzieht dem Urheber damit die Befugnis, über die Nutzung seines Werkes selbst zu entscheiden. Außerdem ist eine gerechte Verteilung des Aufkommens an die Künstler, die sich an den Downloadzahlen orientieren müsste, kaum zu gewährleisten. Sie ist zudem mit europarechtlichen Vorgaben unvereinbar.

Fortentwicklung und Erprobung neuer Geschäfts- und Vergütungsmodelle

Die digitale Revolution hat die Verwertungspraxis grundlegend verändert. Über traditionelle Vertriebswege lassen sich immer weniger Umsätze generieren. Die Wirtschaft hat auf das veränderte Nutzungsverhalten und die Erwartung der Verbraucherinnen und Verbraucher reagiert. Das legale Online-Angebot steigt stetig. Wir müssen den Trend zur Nutzung legaler Online-Angebote unterstützen. Die Angebote müssen ständig verbessert werden. Die (Fort)Entwicklung neuer digitaler Geschäftsmodelle, die die Vermarktung von Kultur im Internet vereinfachen, sollte aber unter Einbeziehung der Verwertungsgesellschaften erfolgen. Dafür brauchen wir verlässliche Rahmenbedingungen im Urheberwahrnehmungsrecht. Hierzu müssen Barrieren, z.B. beim Lizenzmanagement, abgebaut und die gesetzlichen Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass die Verwertungsgesellschaften als Treuhänder der Urheber und Rechteinhaber in die Lage versetzt werden, Geschäftsmodelle „im Entwicklungsstadium“ zu ermöglichen und damit das Potenzial neuer Angebote für die Nutzer zugänglich zu machen und Rechtssicherheit für die Anbieter zu schaffen. Im Rahmen des „Kreativpaktes“ stehen wir deshalb im Dialog mit Urhebern, Verwertern und Vertretern aus Wissenschaft, Industrie und Netzcommunity, mit dem Ziel, Handlungsoptionen für Politik und Gesetzgeber auszuloten, um die Etablierung moderner – für Urheber und Nutzer gleichermaßen attraktive – Online-Angebote und Geschäftsmodelle für das Internet zu fördern.

Rechtsdurchsetzung für journalistische Inhalte stärken und Informationsfreiheit wahren

Notwendig ist die Verbesserung der Möglichkeiten der Presseverleger, ihre bereits bestehenden Rechte an journalistischen Texten zu schützen und effektiv gegen Geschäftsmodelle vorzugehen, die journalistische und presseverlegerische Erzeugnisse unter Missachtung des Urheberrechts ausnutzen. Harvester und Nachrichtenaggregatoren sammeln die im Internet zugänglichen Inhalte, bereiten diese auf und handeln sie über Abruf- oder Vertriebsplattformen als eigene Dienstleistung gegenüber interessierten Abnehmern. Auf

der anderen Seite leisten Suchmaschinen einen wichtigen Beitrag dazu, die Vielzahl der Informationen zu bündeln und zu strukturieren und so auch die Auffindbarkeit der Inhalte zu gewährleisten. Erforderlich ist daher ein fairer Interessenausgleich, nicht zuletzt auch zur Sicherstellung der Informationsfreiheit im Internet.

Diesen Interessenausgleich zwischen den Rechten der Verlage und der Gewährleistung der Informationsfreiheit im Internet leistet das von der Regierungskoalition verabschiedete Leistungsschutzrecht für Presseverlage nicht in ausreichendem Maße. Es wägt nicht sorgfältig zwischen den Interessen der Presseverleger und Journalisten auf der einen sowie denen der Internet-Plattform- und Suchmaschinenanbieter auf der anderen Seite ab und verursacht erhebliche Rechtsunsicherheiten.

Es bedarf einer gesetzlichen Lösung, die die Möglichkeiten der Presseverleger zur Rechtsdurchsetzung im Hinblick auf bereits bestehende Urheberrechte stärkt, die Interessen der Urheber vollständig wahrt und den Grundsatz der Informationsfreiheit und die Auffindbarkeit von Informationen gewährleistet. Presseverleger sollen die unautorisierte Verwendung ihrer Presseerzeugnisse durch Dritte effizient verfolgen können.

Bildung, Wissenschaft und Open Access

Zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit von Forschung und Wissenschaft in Deutschland im internationalen Wettbewerb brauchen wir verlässliche gesetzliche Rahmenbedingungen. Die SPD-Bundestagsfraktion steht deshalb für ein wissenschafts- und bildungsfreundliches Urheberrecht.

Unabdingbares Zweitverwertungsrecht

Das Internet hat die Möglichkeiten zur Verbreitung von Wissen in den vergangenen Jahren deutlich erweitert und eröffnet Autoren wissenschaftlicher Werke viele neue Publikationswege. In der Praxis können die Autoren allerdings nur selten von diesen Publikationswegen Gebrauch machen, weil eine Zweitveröffentlichung häufig vertraglich ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund wollen wir Urheber wissenschaftlicher, überwiegend mit öffentlichen Mitteln geförderter Beiträge durch Einführung eines unabdingbaren Zweitverwertungsrechts stärken. Die SPD-Bundestagsfraktion hat hierzu einen Gesetzentwurf vorgelegt. Das ist ein wichtiger Schritt, um die rechtlichen Rahmenbedingungen für das wissenschaftliche Publizieren weiter an die Herausforderungen der digitalen Gesellschaft anzupassen. Es soll den Autoren ermöglichen, ihre Forschungsergebnisse neben der herkömmlichen Verlagspublikation zu veröffentlichen, etwa auf eigenen Webseiten, auf den Seiten der wissenschaftlichen Fachgesellschaften oder auf Hochschulservern. Eine Pflicht zur Zweitveröffentlichung soll damit ausdrücklich nicht verbunden sein. Die Publikationsfreiheit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler soll auch künftig nicht eingeschränkt werden.

Intranetnutzung in Schulen und Hochschulen dauerhaft ermöglichen

Die Schrankenbestimmung zur Intranetnutzung urheberrechtlich geschützter Werke an Schulen und Hochschulen für Unterrichts- und Forschungszwecke hat in der Lehre zu mehr Aktualität, besserer Vermittlung von Lehrinhalten und verbesserter Medienkompetenz der Studierenden geführt. Darüber hinaus erhöht die Regelung die Qualität von Forschung und fördert über einen besseren Austausch zwischen den Wissenschaftlern die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Hochschulen. Die durch die mehrmalige Verlängerung der Regelung für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (§ 52a UrhG) verursachten Rechtsunsicherheiten müssen endgültig beseitigt werden. Wir treten unter der Voraussetzung, dass eine angemessene Vergütung der Urheber sichergestellt ist, für eine Entfristung dieser Schrankenbestimmung ein.

Gemeinwohl- und Nutzerinteressen angemessen berücksichtigen

Flexibilisierung der Schranken auf europäischer Ebene

Das Eigentumsrecht des Urhebers unterliegt verfassungsrechtlichen Grenzen, die im Urheberrechtsgesetz als „Schranken“ bezeichnet werden. Danach sind bestimmte Nutzungsformen – in der Regel gegen angemessene Vergütung – ohne Einwilligung des Urhebers zulässig. Die starre Systematik des Schrankenkatalogs der Richtlinie „zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ lässt wenig Raum, den dynamischen Entwicklungen im Internet Rechnung zu tragen. Auf europäischer bzw. internationaler Ebene sollte daher geprüft werden, inwieweit eine Auffangklausel geschaffen werden kann, die es ermöglicht moderat auf technologische Entwicklungen zu reagieren. Eine „fair use“-Klausel nach US-amerikanischem Vorbild schafft mehr Rechtsunsicherheit und stellt keine geeignete Lösung dar.

Überprüfung geltender Schranken mit sozialem Bezug

Außerdem tritt die SPD-Bundestagsfraktion für eine Überprüfung und moderate Öffnung der Schrankenbestimmung der öffentlichen Wiedergabe im Hinblick auf bestimmte, beispielsweise von Kindertagesstätten durchgeführte Veranstaltungen ein. Die moderne Gesellschaft misst der frühkindlichen Bildung zu Recht einen hohen Stellenwert bei. Kindertagesstätten erfüllen heute mehr denn je einen Bildungsauftrag. Diesem Umstand wird das geltende Urheberrecht nicht gerecht, weil es das Singen von Kinderliedern z.B. bei Martins-Umzügen im Gegensatz zu bestimmten Veranstaltungen der Jugend- und Sozialhilfe oder Alten- und

Wohlfahrtspflege, die sozialen oder erzieherischen Zwecken dienen, von der Vergütungsfreiheit ausschließt. Dass das gemeinsame Singen im Hinblick auf die Entwicklung von Sprachkompetenz ein wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung ist, ist aber heute unbestritten. Die aktuellen Rechtsunsicherheiten sollten deshalb beseitigt werden.

Beibehaltung der Privatkopie auch im digitalen Umfeld

Die Regelungen zur Privatkopie haben sich im Grundsatz bewährt. Sie tragen erheblich zum Rechtsfrieden bei, auch wenn die Rechtsanwendung in der Praxis kompliziert ist. Eine weitere Beschränkung der Zulässigkeit der Privatkopie wäre kontraproduktiv und ist in der Praxis nicht durchsetzbar. Sie darf auch – im Rahmen des rechtlich Erlaubten – nicht durch Nutzungsbedingungen und Lizenzvereinbarungen eingeschränkt werden.

Weiterverkauf digitaler Werke

Es ist derzeit unklar, ob digitale Medien vom Erwerber weiterverkauft werden dürfen. Der EuGH hat 2012 entschieden, dass Softwarehersteller den Weiterverkauf „gebrauchter“ Lizenzen nicht untersagen dürfen, wenn der Käufer diese per Download erworben hat und ihm dabei ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wurde. Körperliche Kopien auf CDs und ähnlichen Datenträgern seien insofern aus dem Internet heruntergeladenen Programmkopien gleichzustellen. Allerdings müsse der Erwerber beim Weiterverkauf die Kopie von seinem eigenen Rechner löschen. Zu prüfen ist – nicht zuletzt auch angesichts der bestehenden Nutzungsbeschränkungen in den Lizenzbedingungen –, ob und inwiefern die Grundsätze dieser Entscheidung auch auf den Bereich des Handels mit digitalen Medien (beispielsweise Filme, Musik, E-Books) übertragen werden können.

Überprüfung und Weiterentwicklung der Pauschalabgabe

Wir wollen das mit dem „Zweiten Korb“ eingeführte Verfahren zur Festsetzung der Pauschalvergütung und seine Auswirkungen in der Praxis evaluieren. Seit dem 1.1.2008 wird die Höhe der Vergütungssätze zwischen den Verwertungsgesellschaften und der Geräteindustrie im Verhandlungswege festgesetzt. Mit dem Übergang auf das neue Vergütungssystem sollte es v.a. zu einer schnelleren und effektiveren Festsetzung der Vergütungshöhe kommen. Dieser Effekt ist bisher nur unzureichend zum Tragen gekommen. Auch die Heterogenität der Industrieverbände stellt die Verhandlungen zunehmend vor Probleme. Zudem bestehen Zweifel, ob die vorgesehenen Streitschlichtungsmechanismen vor der Schiedsstelle beim Patent- und Mar-

kenamt ausreichen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe einer angemessenen Vergütung einigen können. Daher ist zu prüfen, inwieweit die Streitschlichtungsmechanismen – ähnlich wie beim Urhebervertragsrecht – effektiver und verbindlicher ausgestaltet werden können. Außerdem sollte die Einführung einer Hinterlegungspflicht für die Gerätevergütung geprüft werden. Darüber hinaus müssen sind die von der Enquete-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft“ aufgeworfenen Fragen bezüglich der mit der Privatkopie verbundenen Beschränkungen und damit der Anwendungsbereich der Privatkopie in der digitalen Welt insgesamt diskutiert und geprüft werden.

Verwertungsgesellschaften reformieren – Gerechte Teilhabe durch kollektive Rechtewahrnehmung ermöglichen

Harmonisierung der Rahmenbedingungen für Verwertungsgesellschaften auf europäischer Ebene

Die grenzüberschreitende Vermarktung und Nutzung von Werken geistigen Eigentums macht verlässliche und einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für die Verwertungsgesellschaften auf europäischer Ebene erforderlich. Es muss ein funktionsfähiger Binnenmarkt für kreative Online-Inhalte geschaffen werden, der eine Lizenzierung „aus einer Hand“ (One-Stop-Shop) ermöglicht. Der Markt für die Rechtevergabe ist komplex und zersplittert, die Lizenzen werden beschränkt auf das eigene Verwaltungsgebiet erteilt. Dieser Umstand erschwert den Zugang zu kulturellen Inhalten, zum Beispiel zu Online-Musikangeboten. Nur eine Angleichung des Wahrnehmungsrechts im Sinne der Entwicklung einheitlicher Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in Europa schafft die Voraussetzungen für die ungehinderte grenzüberschreitende Lizenzierung kreativer Online-Inhalte. Die EU-Kommission hat hierzu eine Richtlinie vorgelegt, die eine länderübergreifende gemeinsame Verwaltung von Urheberrechten, insbesondere im Musiksektor, ermöglichen soll. Bei der Umsetzung dieses Vorschlages sollte ein fairer Wettbewerb der in Europa bestehenden Systeme der kollektiven Rechtewahrnehmung erreicht werden, ohne das beispielsweise in Deutschland bestehende hohe Niveau des Wahrnehmungsrechts abzusenken und wichtige Grundsätze der kollektiven Rechtewahrnehmung zu gefährden. U.a. müssen die besondere Rolle der Verwertungsgesellschaften bei der kollektiven Wahrnehmung von Urheber- und Leistungsschutzrechten in den Mitgliedstaaten der EU und ihr Beitrag zur kulturellen Vielfalt berücksichtigt werden sowie das in Deutschland etablierte System der kulturellen und sozialen Funktionen von Verwertungsgesellschaften erhalten bleiben.

System der kollektiven Rechtewahrnehmung auch in Deutschland fortentwickeln

Vor dem Hintergrund verschiedener Petitionsverfahren, öffentlicher Diskussionen insbesondere über die Einnahme-, Verteilungs- und Beteiligungspraxis der GEMA aber auch anderer Verwertungsgesellschaften sowie der durch die Digitalisierung veränderten Formen von Produktion, Distribution und Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke unterliegt das System der kollektiven Rechtewahrmung auch in Deutschland einem Anpassungsdruck. Eine Stärkung und Effektivierung der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften und Anpassungen im Urheberrechtswahrmungsgesetz sind dafür mögliche Ansatzpunkte.